



Weisungen des Bundesrates über Administrativ- und Disziplinaruntersuchungen

vom 18. August 2021

*Der Schweizerische Bundesrat
erlässt die folgenden Weisungen:*

1 Gegenstand und Geltungsbereich

1.1 Diese Weisungen bezeichnen die Beratungsstellen in Sachen:

- a. Administrativuntersuchungen nach den Artikeln 27a–27j der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹ (RVOV);
- b. Disziplinaruntersuchungen nach den Artikeln 98–100 der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001².

1.2 Sie legen zudem die Konsultations- und Dokumentationspflichten der für die Anordnung von Administrativ- und Disziplinaruntersuchungen zuständigen Stellen fest.

1.3 Sie sind für die Departemente und die ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten sowie die Bundeskanzlei verbindlich.

2 Beratungsstellen

2.1 Beratungsstellen in Sachen Administrativuntersuchungen sind die Bundeskanzlei und das Bundesamt für Justiz. Anfragen sind an die Bundeskanzlei zu richten.

2.2 Die Bundeskanzlei und das Bundesamt für Justiz koordinieren die Beratungen unter sich und informieren sich gegenseitig über ihre Beratungen.

2.3 Beratungsstelle in Sachen Disziplinaruntersuchungen ist das Eidgenössische Personalamt.

2.4 Die Beratungsstellen beraten die für die Anordnung von Administrativ- und Disziplinaruntersuchungen zuständigen Stellen insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung der Untersuchungen.

¹ SR 172.010.1

² SR 172.220.111.3

3 Konsultationspflicht

3.1 Die für die Anordnung von Administrativ- und Disziplinaruntersuchungen zuständigen Stellen haben die entsprechenden Beratungsstellen über Untersuchungen von grosser Tragweite vor deren Eröffnung zu konsultieren.

3.2 Gegenstand der Konsultation bei Administrativuntersuchungen sind insbesondere der Untersuchungsauftrag nach Artikel 27e Absatz 1 RVOV³ sowie die Weisungen nach Artikel 27f Absatz 2 RVOV.

3.3 Die Konsultation ist VERTRAULICH im Sinne von Artikel 6 der Informationschutzverordnung vom 4. Juli 2007⁴.

4 Dokumentationspflicht

4.1 Die Departemente und die Bundeskanzlei sorgen dafür, dass innerhalb jedes Departements und der Bundeskanzlei jederzeit eine Übersicht besteht über:

- a. die laufenden und die abgeschlossenen Administrativuntersuchungen;
- b. die laufenden und die abgeschlossenen Disziplinaruntersuchungen, die sich gegen Angehörige des Kaders richten.

4.2 Sie sorgen dafür, dass die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁵ über den Datenschutz eingehalten werden.

5 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

18. August 2021

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

³ SR 172.010.1

⁴ SR 510.411

⁵ SR 235.1